

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Büttner, Frank Pasemann, Martin Reichardt und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/8518 –**

### **Förderung von Integrations- und Sprachkursen in Sachsen-Anhalt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Integrationskurs im Sinne des § 43 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) gehört zu den Hauptinstrumenten der Bundesregierung zur Förderung der Integration von Ausländern. Der Integrationskurs umfasst dabei unter anderem einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Auch darüber hinaus beziehungsweise auch aufbauend auf den Integrationskursen existieren Fördermaßnahmen des Bundes, in deren Rahmen Projekte unterstützt werden, die in Zusammenarbeit mit Verbänden, Stiftungen, Vereinen, Migrantenorganisationen, Initiativen sowie Behörden auf Bundes-, Landesebene und kommunaler Ebene durchgeführt werden. Integrationsmaßnahmen des Bundes werden dabei aus den Haushaltsmitteln diverser Bundesministerien gefördert.

1. In welcher Höhe wurden in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2012 Integrationsprojekte durch Bundesmittel gefördert (bitte jeweils nach Jahren und Landkreis (beziehungsweise kreisfreien Städten) und unter Angabe von Projektnamen, Trägern sowie der jeweiligen Räumlichkeit (Sprachschulen, Volkshochschulen, Jugendclubs und so weiter), in denen die Maßnahme durchgeführt wurde, aufschlüsseln)?
2. Wurden für das Jahr 2019 bereits Förderungen bewilligt?  
Wenn ja, bitte ebenfalls nach Systematik der Frage 1 aufschlüsseln?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Nach dem Verständnis der Bundesregierung beziehen sich die Fragen 1 und 2 auf Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Integration von Migrantinnen und Migranten, welche im Rahmen der Projektförderung und in Zusammenarbeit mit Verbänden, Stiftungen, Vereinen, Migrantenorganisationen, Initiativen sowie Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt werden.

Die Angaben zur Beantwortung der Fragen 1 und 2, insbesondere die Angaben zu Trägern und jeweiliger Förderhöhe, stellen nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. In Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG und dem durch Artikel 12 Absatz 1 GG gewährleisteten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fällt die Abwägung zwischen den kollidierenden Rechtsgütern hier zugunsten der Träger aus, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor der Kenntnisnahme durch Wettbewerber zu schützen sind. Werden die gewünschten Angaben veröffentlicht, können fachkundige Personen ggf. in Kombination mit öffentlich zugänglichen Informationen über Projekt- und Kursplanungen Rückschlüsse auf Geschäftsstrategien, -schwerpunkte und -entwicklungen (z. B. Art und Umfang der Teilnehmerakquise und des -aufkommens, Diversifizierung und Spezifizierung des Angebots) ziehen. Damit erhalten speziell Projekt- und Sprachkursträger vertiefte Einsicht in ihre Mitbewerber. Die Informationen sind wettbewerbsrelevant, weil anhand dieser Anpassungen hinsichtlich der Positionierung und Ausrichtung im Wettbewerb um Teilnehmer/Klienten und Personal möglich sind. Deswegen wird die Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als gesonderte Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.\*

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verantworteten Programme „Einstieg Deutsch“, „Integra“, „Welcome“ und „Lesestart für Flüchtlingskinder“ wurden Förderungen bewilligt. Näheres zur Verteilung der Träger, Räumlichkeiten und Mittel für Sachsen-Anhalt ist der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage zu entnehmen.\*

Mit dem durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird seit 2005 an der Zielsetzung gearbeitet, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Die Angebotspalette umfasst verschiedene Maßnahmen, darunter sprachliche und berufliche Qualifizierungsangebote, die zum Teil miteinander verzahnt sind.

In Sachsen-Anhalt ist der Fördergegenstand dieses Programms im angefragten Zeitraum ein dort tätiges Landesnetzwerk, das mit privatrechtlichem Weiterleitungsvertrag an Partner weiterleitet. Näheres zur Verteilung der Träger, zu Räumlichkeiten und Mitteln ist der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage zu entnehmen.\*

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verantworteten Programms „Garantiefonds Hochschule“ und für die Einzelmaßnahme „Partnerschaft für Demokratie“ wurden Förderungen bewilligt. Näheres zur Verteilung der Träger, zu Räumlichkeiten und Mitteln für Sachsen-Anhalt ist der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage zu entnehmen.\*

---

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

3. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits bewilligte oder bereits ausgezahlte Fördermittel von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert, oder durch diese zurückerstattet?

Im Rahmen der Programme „Integra“ und „Welcome“ (BMBF) wurden seit Maßnahmenbeginn 2016 von Studienkollegs und Hochschulen Mittel in Höhe von 1 078 797 Euro zurückerstattet.

Im Rahmen des Programms „Lesestart für Flüchtlingskinder“ (BMBF) wurden seit dem Projektstart 2015 insgesamt Mittel in Höhe von 111 299 Euro zurückerstattet.

Im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ (BMAS) sind die Prüfungen im Rahmen von Verwaltungskontrollen zur Förderrunde 2015 bis 2018 noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Aussage zu Rückforderungen ist daher derzeit noch nicht möglich. Für die Zeit vor 2015 liegen der Bundesregierung keine Informationen über Rückforderungen zu bereits ausgezahlten Fördermitteln vor.

4. Auf welchem Wege überprüft die Bundesregierung eine zweckmäßige und ausgabensenkende Verwendung der bewilligten Mittel?

Gibt es dabei Ermessensunterschiede, die von den jeweiligen Bewilligungsbehörden unterschiedlich ausgelegt werden können?

Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung ist durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Das Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung ist in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung für alle Bewilligungsbehörden einheitlich geregelt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die jeweilige Bewilligungsbehörde im Rahmen sowohl der kursorischen als auch der vertieften Prüfung, welche insbesondere im Hinblick auf etwaige Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durchgeführt werden.

5. In welcher Höhe wurden in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2012 Sprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert (bitte ebenfalls jeweils nach Jahren und Landkreis (beziehungsweise kreisfreien Städten) und unter Angabe von Projektnamen, Trägern sowie der jeweiligen Räumlichkeit (Sprachschulen, Volkshochschulen, Jugendclubs und so weiter), in denen die Sprachkurse durchgeführt wurden, aufschlüsseln)?

Die Antwort zu dieser Frage wird teilweise mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als gesonderte Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist. Zur Begründung gelten die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 entsprechend.\*

---

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Integrationskurse:**

Die für Integrationskurse zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden dafür verwendet, alle im gesamten Bundesgebiet durchgeführten Integrationskurse zu fördern. Eine Kontingentierung auf die einzelnen Länder, Regierungsbezirke oder Landkreise bzw. Kommunen findet nicht statt.

In welchem Umfang Integrationskurse vor Ort gefördert werden, bemisst sich allein danach, wie viele Teilnehmer ihren Integrationskurs bei einem Kursträger vor Ort absolvieren.

Da die Integrationskursträger teilweise überregional tätig sind (auch länderübergreifend) müssen die ausgewiesenen Finanzflüsse je Land, Regierungsbezirk, Landkreis bzw. Kommune nicht zwangsläufig der Anzahl der im jeweiligen Land, Regierungsbezirk, Landkreis bzw. in der jeweiligen Kommune am Integrationskurs teilnehmenden Personen entsprechen (z. B. Kursdurchführung in der Zweigstelle eines Kursträgers im Land X, Abrechnung erfolgt durch Zentrale, die im Land Y ihren Sitz hat).

Der für Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2012 zu verzeichnende Mittelabfluss auf Ebene des Landes, seiner Landkreise und kreisfreien Städte ist der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftene Anlage zu entnehmen.\*

**Berufssprachkurse:**

Ab dem 1. Juli 2016 starteten die Berufssprachkurse nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (BMAS). Der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage sind die Kursträger, die im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 22. März 2019 in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts Kurse durchgeführt haben, zu entnehmen.\*

**ESF-BAMF-Programm:**

Der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage sind die Kursträger, die im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 22. März 2019 in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts Kurse durchgeführt haben, zu entnehmen.\*

6. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Trägern der Grundsicherung sowie den Ausländerbehörden in den Jahren 2012 bis 2018 zur Teilnahme an Sprachkursen zwangsverpflichtet (sofern möglich, bitte nach Jahren und Landkreisen (beziehungsweise kreisfreien Städten) aufschlüsseln)?

Die Anzahl der durch Ausländerbehörden und Träger der Grundsicherung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichteten Personen mit Wohnort in Sachsen-Anhalt in den Jahren von 2012 bis 2018 ist der nachfolgenden Tabelle (Abfragezeitraum: 22. März 2019) zu entnehmen.

---

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

	2012*	2013*	2014*	2015*	2016*	2017*	2018**	Summe
Altmarkkreis Salzwedel	***	***	***	***	28	118	74	<b>235</b>
Anhalt-Bitterfeld	10	***	***	***	166	108	67	<b>361</b>
Börde	25	24	46	104	521	275	138	<b>1.133</b>
Burgenlandkreis	***	***	***	11	105	81	58	<b>279</b>
Dessau-Roßlau, Stadt (kf)	32	26	14	96	264	193	116	<b>741</b>
Halle (Saale), Stadt (kf)	147	120	138	521	1.638	754	343	<b>3.661</b>
Harz	***	***	***	32	132	181	78	<b>437</b>
Jerichower Land	10	11	40	196	415	136	78	<b>886</b>
Magdeburg, Landeshauptstadt (kf)	104	72	135	571	1.512	1.068	445	<b>3.907</b>
Mansfeld-Südharz	13	13	17	53	221	210	115	<b>642</b>
Saalekreis	***	***	***	***	111	126	56	<b>299</b>
Salzlandkreis	13	***	***	***	52	158	97	<b>342</b>
Stendal	14	***	***	***	406	209	171	<b>814</b>
Wittenberg	***	***	***	94	131	212	69	<b>515</b>
<b>Summe</b>	<b>393</b>	<b>300</b>	<b>419</b>	<b>1.704</b>	<b>5.702</b>	<b>3.829</b>	<b>1.905</b>	<b>14.252</b>
* konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik								
** vorläufige Abfrage Stand 22.03.2019								
*** es wurden je weniger als zehn Personen verpflichtet. Aus Gründen des Datenschutzes wir die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.								

Die Anzahl der durch die Träger der Grundsicherung zur Teilnahme an Berufssprachkursen nach § 45a AufenthG berechtigten und verpflichteten Teilnehmer in den Jahren von 2016 bis 2018 ist der nachfolgenden Tabelle (Abfragestand: 22. März 2019) zu entnehmen.

Kreis	2016	2017	2018
Altmarkkreis Salzwedel	0	21	35
Anhalt-Bitterfeld	2	77	141
Börde	15	86	137
Burgenlandkreis	1	152	180
Dessau-Roßlau, Stadt	12	160	237
Halle (Saale), Stadt	123	1.360	2.496
Harz	0	42	106
Jerichower Land	5	61	55
Magdeburg, Landeshauptstadt	36	613	1.056
Mansfeld-Südharz	26	117	120
Saalekreis	26	125	198
Salzlandkreis	19	74	114
Stendal	0	147	276
Wittenberg	31	48	90
<b>Summe</b>	<b>296</b>	<b>3.083</b>	<b>5.241</b>

Für die ESF-BAMF-Kurse liegen keine entsprechenden Daten vor.

7. Liegt es im Kenntnisbereich der Bundesregierung, welche der allfällig geförderten Träger kommerzielle Zwecke verfolgen, und wenn ja, unterliegen diese Träger gewissen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit, denen nicht kommerziell ausgerichtete Träger nicht unterliegen (bitte begründen)?

Träger, die kommerzielle Zwecke verfolgen, unterliegen im Vergleich zu nicht-kommerziellen Trägern keinen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit. Für alle Träger der von der Bundesregierung geförderten Integrationsprojekte gilt gleichermaßen, dass mit der Durchführung der Projekte keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt und tatsächlich auch keine Gewinne erzielt werden dürfen.



